

II. Abschnitt

Leitung des staatlichen Archivwesens

§ 3

(1) Für die Leitung des staatlichen Archivwesens und die Koordinierung aller grundlegenden Aufgaben ist das Ministerium des Innern verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Ministeriums des Innern erstreckt sich, ausgehend von den neuesten Erkenntnissen und Haupttrichtungen von Wissenschaft und Technik, insbesondere auf die

- Festlegung von Grundsätzen der politischen, wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens,
- Planung und Kontrolle der Durchführung der Aufgaben,
- Anleitung und Beratung der Organe des Staatsapparates sowie der wirtschaftsleitenden Organe in Grundsatzfragen,
- Koordinierung der Erfassung, Sicherung, Wertermittlung, Kassation, Erschließung und Auswertung der Bestände des Staatlichen Archivfonds,
- Führung des Zentralen Bestandsnachweises des Staatlichen Archivfonds,
- Herausgabe von Fachliteratur sowie der Fachzeitschrift „Archivmitteilungen“,
- Bestimmung des fachlichen Inhalts für die Entwicklung und Gestaltung der Berufsbildung, der Hoch- und Fachschulausbildung sowie Sicherung der Aus- und Weiterbildung aller auf dem Gebiet des Archivwesens Tätigen,
- internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Archivwesens.

§ 4

(1) Im Ministerium des Innern werden die Aufgaben von der Staatlichen Archivverwaltung wahrgenommen.

(2) Der Staatlichen Archivverwaltung sind folgende Einrichtungen direkt unterstellt:

- das Deutsche Zentralarchiv,
- die Staatsarchive,
- die Archivdepots,
- die Zentralen Technischen Werkstätten,
- die Fachschule für Archivwesen.

(3) Die Historischen Staatsarchive unterstehen Staatsarchiven.

(4) Die Staatsarchive und Historischen Staatsarchive werden aus den bisherigen Landeshauptarchiven und Landesarchiven gebildet.

§ 5

(1) Bei den zentralen staatlichen Organen, den Einrichtungen des Staatsapparates, den wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben und Einrichtungen der sozia-

listischen Wirtschaft, den wissenschaftlichen Einrichtungen sowie bei den örtlichen Räten sind Archive — Kreis-, Stadt-, Betriebs- und Verwaltungsarchive sowie Archive wissenschaftlicher Einrichtungen, Literaturarchive, Film-, Bild- und Tonarchive — zu errichten. Sie unterstehen jeweils den Organen, Betrieben und Einrichtungen, bei denen sie gebildet sind. Die Archive werden von der Staatlichen Archivverwaltung direkt oder über die Referate Archivwesen der Räte der Bezirke und die Sachgebiete Archivwesen der Räte der Kreise fachlich angeleitet und kontrolliert.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen sind für die Errichtung und Unterhaltung von Archiven sowie für die Erfüllung der Aufgaben des staatlichen Archivwesens verantwortlich. Sie haben die fachgerechte personelle Besetzung, eine ordnungsgemäße Archivarbeit und die zweckentsprechende räumliche Unterbringung der Archive zu gewährleisten.

(3) Das Ministerium des Innern ist in den Fragen der Erfassung, Sicherung und Erschließung des Archivgutes gegenüber den wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft weisungsbefugt.

(4) Die Verantwortlichkeit der im Abs. 1 genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen umfaßt insbesondere die

- Erfassung und Sicherung des Archivgutes sowie Wertermittlung und Kassation,
- Erschließung und Auswertung des Archivgutes für volkswirtschaftliche, wissenschaftliche, politische und kulturelle Belange,
- Auswahl und Qualifizierung der Kader.

(5) Bei den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen können zum Zwecke einer konzentrierten Nutzung und Auswertung des Archivgutes sowie zur Wahrnehmung einer archivischen Leitfunktion Zentrale Verwaltungsarchive errichtet werden.

(6) Über die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von staatlichen Archiven entscheiden die zuständigen Organe des Staatsapparates bzw. die wirtschaftsleitenden Organe im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

(7) Staatliche Organe, die mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei Archive mit dem Charakter von Endarchiven unterhalten, verwalten ihr Archivgut selbständig nach den Grundsätzen dieser Verordnung.

III. Abschnitt

Staatlicher Archivfontls

§ 6

(1) Der Staatliche Archivfonds der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt das Archivgut der staatlichen Organe, ihrer Einrichtungen, der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft und der wissenschaftlichen